

Sitzung des Gemeinderates vom 5. September 2024, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: REUTER – Schöffe – Vorsitzender;
ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, RAUW Manfred, POTHEN, JOST
Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: WIRTZ – Bürgermeister;
MARÉCHAL – Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG
ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 27.06.2024: Annahme
Punkt 2. Kommunale Verwaltungssanktionen: Bezeichnung einer sanktionierenden Beamtin

ABFALLWIRTSCHAFT

- Punkt 3. Effektive Kosten der Abfallbewirtschaftung 2023 (coût-vérité réel): Annahme
Punkt 4. Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung und insbesondere die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen
Punkt 5. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2025: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

FORSTWESEN

- Punkt 6. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 25.06.2024 für das Wirtschaftsjahr 2024: Zur Kenntnisnahme der Resultate
Punkt 7. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN am 24.10.2024 für das Wirtschaftsjahr 2025: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen

WEGEWESEN

- Punkt 8. Fuhrpark: Anschaffung von zwei neuen Schneepflügen für den Winterdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags

FRAGEN

- Punkt 9. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 27.06.2024: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27.06.2024 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2024 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Schöffen und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

VERWALTUNGSPOLIZEI

Punkt 2. Kommunale Verwaltungssanktionen: Bezeichnung einer sanktionierenden Beamtin (D.K.Nr. 581, 583 und 637)

DER RAT;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988, insb. Artikel 119bis und 135;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 35;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 1, §§2 und 4;

Aufgrund des Teils VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches mit dem Titel Suche, Feststellung, Verfolgung, Bestrafung und Abhilfemaßnahmen bei Umweltverstößen, insbesondere Artikel D.157;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66;

In Erwägung der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen der Provinz LÜTTICH bearbeitet werden;

In Erwägung, dass Frau Aurore GOFFARD, die im Rahmen eines befristeten Vollzeitvertrags eingestellt wurde; einen Master in Kriminologie besitzt und im Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen eingesetzt ist, die Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgabe eines sanktionierenden Beamten auszuüben;

Aufgrund des Musterabkommens über Verkehrsverstöße, das vom Provinzialrat am 27.05.2010 und vom Gemeinderat BÜLLINGEN am 25.10.2010 genehmigt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.03.2014 über den Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen im Rahmen des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 und vom Gemeinderat BÜLLINGEN am 05.07.2016 genehmigt wurde;

In Erwägung der günstigen Stellungnahme des Prokurators des Königs vom 03.04.2024;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzialrates vom 06.06.2024 über die Bezeichnung einer Provinzbeamtin für die Bereiche kommunale Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrswegenetz;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Frau Aurore GOFFARD wird als sanktionierende Beamtin für die Bereiche kommunale Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrswegenetz bezeichnet;

Artikel 2. Dieser Beschluss ist der Provinz LÜTTICH, Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen, zur Kenntnis zu bringen.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Effektive Kosten der Abfallbewirtschaftung 2023 (coût-vérité réel): Annahme (D.K.Nr. 854.01)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle, die Kreislaufwirtschaft von Materialien und die öffentliche Sauberkeit vom 09.03.2023, insb. Artikel 58 ff;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die den Vorgaben der Wallonischen Region entsprechende effektive Abfallbewirtschaftungskostenrechnung 2023 in Höhe von 103% wird angenommen;

Artikel 2. Die Berechnung wird der Wallonischen Region übermittelt.

Punkt 4. Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung und insbesondere die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (D.K.Nr. 583.73 und 854)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35, 36; 74 und 75;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119, Abs. 1, 119bis, 133 und 135 §2;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 bezüglich kommunale Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit, insbesondere Artikel 53ff;

Aufgrund des Steuerdekretes der Wallonischen Region zur Förderung der Abfallvermeidung und -Verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere des Mechanismus der „Abgabesanktion“;

Aufgrund des wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans, der von der Wallonischen Region am 22.03.2018 verabschiedet wurde;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 15.09.2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindeverbände fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 24.11.2022 über die Gewährung von Beihilfen an untergeordnete Behörden im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Sauberkeit;

Aufgrund der Satzung der Interkommunalen IDELUX Environnement, der die Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.12.1987 beigetreten ist;

In Erwägung, dass die Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 07.03.2024 überarbeitet werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinden für die Abfallbewirtschaftung der Haushaltsabfälle in den Bereichen Sammlung, Transport, Zusammenführung, Vorbehandlung, Verwertung und Entsorgung zuständig sind;

In Erwägung, dass einzig die Gemeinde für die Sammlung von Haushaltsabfall in dem in Artikel 53 des Dekrets vom 09.03.2023 festgelegten Umfang zuständig ist und dass das Verfahren zur Abweichung von dieser Exklusivität gemäß dem vierten Absatz des Dekrets zu organisieren ist;

In Erwägung, dass nach Artikel 55 desselben Dekrets die Gemeinde oder der Gemeindeverband, dem sie/er hierzu im Rahmen einer „In-House“-Beziehung im Sinne des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge ein ausdrückliches Mandat erteilt hat, für die Sammlung gleichgestellter Abfälle der Dienste und Einrichtungen der Gemeinde oder der von ihr organisierten Dienste und Einrichtungen zuständig ist;

In Erwägung, dass die Gemeinden die Aufgabe haben, ihren Einwohnern die Vorteile einer guten Polizeiarbeit zukommen zu lassen; dass sie zu diesem Zweck insbesondere alle notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sauberkeit und Hygiene auf öffentlichen und privaten Grundstücken zu fördern, die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu gewährleisten, die Menge der erzeugten Abfälle zu minimieren und illegale Abfallentsorgung zu bekämpfen, die der Umwelt und dem Lebensumfeld schadet; dass folglich der Verursacher von illegal entsorgtem Abfall für die Kosten haftet, die dem Besitzer oder den Behörden für die Wiederherstellung oder Sanierung des Ortes der illegalen Abfallentsorgung entstehen;

In Erwägung, dass die wallonische Abfallhierarchie die Vorrangigkeit der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und anderer Formen der Verwertung vor der Entsorgung vorsieht;

In Erwägung, dass jeder ursprüngliche Abfallerzeuger und jeder andere Besitzer von Abfällen verpflichtet ist, diese gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften getrennt zu sammeln;

In Erwägung, dass die Gemeinde und IDELUX Environnement zusammenarbeiten, um auf Gemeindegebiet eine mehrgleisige Abfallbewirtschaftung zu organisieren, die sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Ausführungserlasse als auch dem Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plan entspricht; dass diese mehrgleisige Abfallbewirtschaftung durch getrennte Haussammlungen, spezifische Sammelstellen wie insbesondere Glascontainer, Textilcontainer und freiwillige Abgaben in den Recyparks erfolgt;

In Erwägung, dass jeder Abfallerzeuger aufgefordert ist, sich zum Recypark zu begeben, um seine recycelbaren oder verwertbaren Abfälle, die nicht für die Basissammlung oder eine spezifische Haussammlung vorgesehen sind, dorthin zu bringen;

In Erwägung, dass der Erlass der wallonischen Region vom 17.07.2008 die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirte und landwirtschaftliche Betreiber zu verpflichten, ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen;

In Erwägung, dass der oben genannte Erlass die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die auf Gemeindegebiet praktizierenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulanten Pflegedienste dazu zu verpflichten, eine Sammelstelle zu nutzen oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen, um ihre Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Region vom 30.06.1994 zu entsorgen;

In Erwägung, dass Abfallerzeuger von Kunststoffabfällen aus der Landwirtschaft und bestimmten anderen Abfällen von der Einrichtung einer spezifischen getrennten Sammlung profitiert;

Auf Vorschlag des Kollegiums vom 13.08.2024;

BESCHLIESST einstimmig:

TITEL I – Allgemeines

Artikel 1. Zweck

Die vorliegende Verordnung hat zum Zweck, die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen zu organisieren und deren allgemeine Bedingungen festzulegen.

Das Dokument „Technische Vorschriften“, das von IDELUX Environnement herausgegeben wurde und für das gesamte von ihr bediente Gebiet gilt, soll diese Vorschriften ergänzen, indem es die besonderen Modalitäten für die Sammlung und Verwertung von Abfällen festlegt.

Artikel 2. Anwendungsbereich

Vorliegende Verordnung gilt für Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle gemäß den Definitionen in Artikel 3.2. und 3.3.

Artikel 3. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

1. Abfallerzeuger

Alle Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle erzeugt werden (ursprünglicher Abfallerzeuger), die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornehmen, die einer Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken, sowie alle Personen, die Abfälle besitzen (Haushalte, Leiter von Einrichtungen oder Jugendorganisationen, Betreiber oder Eigentümer von Fremdenverkehrseinrichtungen, Handwerker, Händler, Büros, Krankenhäuser, Heime usw.).

Im Sinne dieser Verordnung ist ein Haushalt definiert als ein alleinlebender Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern, die zusammen in der gleichen Wohnung leben; dies gilt auch für Zweitwohnsitze.

2. Haushaltsabfälle

Haushaltsabfälle sind gemischt und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Holz, Verpackungen, Textilien, Bioabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich gebrauchter Matratzen und gebrauchter Möbel.

3. Gleichgestellte Abfälle

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle sind gemischte und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Quellen als Haushalten, wenn diese Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Haushaltsabfällen ähneln.

4. Restabfälle

Der restliche Anteil, der nach der Sortierung der getrennt gesammelten Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfälle durch die Nutzer übrig bleibt.

5. Gewerbliche Abfälle

Abfälle, die weder Haushaltsabfälle noch gleichgestellte Abfälle sind.

6. Bioabfälle

Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle („Grünabfälle“), Lebensmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Restaurants, dem Großhandel, Kantinen, Cateringbetrieben und dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Lebensmittelverarbeitungsbetrieben („organische Abfälle“).

7. Basissammlung

Haussammlung von Restmüll.

8. Getrennte Sammlung

Haussammlung von getrennt sortierten Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen, die nicht in der Basissammlung enthalten sind, wie z. B. Bioabfälle (=organische Abfälle), Papier, Karton, Sperrmüll, Kunststoffe, Metalle, Getränkekartons usw.

9. Abfallbewirtschafter

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband, die oder der für die Verwaltung der Basis- und/oder selektiven Sammlung von Haushaltsabfällen und/oder die Verwaltung von Recyparks und/oder festen Sammelstellen zuständig ist.

10. Abfallsammelunternehmen

Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder das Unternehmen, das von der Gemeinde mit der Durchführung der Basis- und/oder getrennten Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beauftragt ist.

11. Nutzer

Abfallerzeuger, der die vom Abfallbewirtschafter erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung in Anspruch nimmt.

12. Sammelbehälter

Der standardisierte Sack oder Behälter, der den Bürgern auf Initiative des verantwortlichen Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt wird und dessen Material, Volumen, Farbe, individuelle Beschriftung, Verteilungsmethode und Verkaufsstellen vom Abfallbewirtschafter je nach Abfallart festgelegt werden.

In der Gemeinde BÜLLINGEN werden folgende Sammelbehälter verwendet:

- Restabfälle: durchsichtige graue Restmülltüte, mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, welche von der Gemeindeverwaltung (gebührenpflichtig) zur Verfügung gestellt wird;
- Bioabfälle (=organische Abfälle): durchsichtige hellgrüne Mülltüte mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, welche von der Gemeindeverwaltung (gebührenpflichtig) zur Verfügung gestellt wird;
- Kunststoff- und Metallverpackungen sowie Getränkekartons (PMK): durchsichtige hellblaue Mülltüte mit der Aufschrift „IDELUX Environnement – Fostplus“.

Artikel 4. Ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinde für die Sammlung von Haushaltsabfällen und Ausnameregung

§ 1. Die Gemeinde ist ausschließlich für die Sammlung von Haushaltsabfällen in dem in Artikel 53 des Dekrets vom 09.03.2023 festgelegten Umfang zuständig.

§ 2. Jede Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Gemeindegebiet, einschließlich eines Studentenzimmers bei Privatpersonen, die ihren Abfall an eine andere Person als den Abfallbewirtschafter übergeben möchte, muss beim Gemeinderat einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 53, §§ 2 und 3 des Dekrets stellen, unbeschadet der dort vorgesehenen Ausnahmen.

§ 3. Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung wird per Einschreiben oder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Das Antragsdossier enthält:

- eine Begründung, weshalb der Abfallbewirtschafter, der von der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde bereitgestellt wird, nicht den Bedürfnissen oder Einschränkungen der natürlichen Person entspricht, die die Genehmigung beantragt;
- eine Beschreibung der Art des betreffenden Abfalls und eine Schätzung des Gewichts, das jährlich eingesammelt werden soll;
- wenn die Sammlung als Haussammlung stattfindet:
 - die genaue Adresse des Ortes, der bedient wird;
 - die Häufigkeit der Sammlung;
- wenn die Sammlung durch freiwillige Abgabe erfolgt:
 - die Beschreibung der Behälter, ihre Anzahl und ihr Fassungsvermögen (in Volumen und Gewicht);
 - Identifizierung und Adresse der Orte, an denen die Behälter entsorgt werden sollen;
 - Dokumente, die belegen, dass der Ort, an dem die Behälter entsorgt werden, über die

- erforderlichen Genehmigungen verfügt, falls zutreffend;
- Die Häufigkeit der Entleerung der Behälter;
 - die Identität und Anschrift des/der Sammelunternehmens(es), das/die für die Haussammlung und/oder die freiwilligen Sammelstellen zuständig sein soll(en), und den Nachweis ihrer Registrierung oder Zulassung als Sammelunternehmen in der Wallonischen Region, je nach Art des betreffenden Abfalls.

§ 4. Nach Erhalt des Antrags auf Ausnahmegenehmigung konsultiert der Gemeinderat den Gemeindeverband, dem er den Sammeldienst für Haushaltsabfälle anvertraut hat, der innerhalb von 15 Tagen seine Stellungnahme abgibt. Der Rat hat nach Erhalt des Antrags 60 Tage Zeit, um über den Antrag auf eine Ausnahmeregelung zu entscheiden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen wird, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Frist für die Entscheidung des Gemeinderates wird vom 01.07 bis 31.08 ausgesetzt.

§ 5. Die allgemeinen Grundsätze, Sortier- und Sammelmodalitäten und Verbote, die in dieser Verordnung festgelegt sind, müssen vom Abfallerzeuger und der Person, die von ihm mit der Sammlung beauftragt wurde, beachtet werden.

§ 6. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Sammelbehälter auf privatem Gelände zu halten und darf sie nur so lange an der öffentlichen Straße abstellen, wie es für die Sammlung erforderlich ist. Diese kann nur an Werktagen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

Artikel 5. Informationen für Erzeuger und Nutzer

Der Abfallbewirtschafter erstellt jährlich ein Informationsdokument.

Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und des Dokuments „Technische Vorschriften“ enthält dieses Dokument alle praktischen Informationen über die Sammlung (Daten, Zeiten und Orte der Sammlung, Anweisungen, die von den Nutzern zu beachten sind, Sammelbehälter usw.).

Diese Informationen werden den Abfallerzeugern und Nutzern jährlich durch ein Faltblatt, einen Kalender, das Gemeindeblatt, Webseiten oder jede andere Form der Unterstützung, die der Abfallbewirtschafter für angemessen hält, zur Verfügung gestellt.

Artikel 6. Qualitätskontrolle

Der Abfallbewirtschafter organisiert Kontrollen vor Ort, um sicherzustellen, dass die Abfälle, die den in der Gemeinde tätigen Sammeldiensten übergeben werden, den Vorschriften entsprechen, und um die Vermischung der Abfälle, für die in der Gemeinde eine getrennte Sammlung organisiert wird, mit Haushaltsabfall zu verhindern.

Zu diesem Zweck sind das Sammelunternehmen oder Vertreter des Abfallbewirtschafters befugt, die Sammelbehälter, einschließlich der Säcke, zu öffnen, wenn diese keine einfache Sichtkontrolle zulassen, und die von den Erzeugern zum Zweck der Sammlung an den Straßenrand gestellten Abfälle zu durchsuchen.

TITEL II – Basissammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

Artikel 7. Gegenstand der Sammlung

Der Abfallbewirtschafter organisiert die wöchentliche oder zweiwöchentliche Abholung von Restmüll, der nicht Gegenstand einer getrennten Sammlung ist.

Aus organisatorischen Gründen kann der Abfallbewirtschafter einen oder mehrere Abfälle, die unter die getrennten Sammlungen fallen, separat im Rahmen dieser Sammlung abholen.

Artikel 8. Ausschlüsse

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle aus mobilen Betrieben (Märkte, mobile Imbissbuden usw.), mit Ausnahme von Abfällen aus Betrieben/Geschäften, die an öffentlichen Märkten, Messen und Veranstaltungen teilnehmen, werden nicht gesammelt.

Diese Abfälle müssen durch registrierte oder lizenzierte Sammelunternehmen entsorgt werden.

Artikel 9. Verpackung

§1. Haushaltsabfälle sind in die in Artikel 3.12 der vorliegenden Verordnung genannten Sammelbehälter zu geben, die vom Abfallbewirtschafter gemäß Artikel 3.9 bereitgestellt werden, wie in dem Dokument „Technische Vorschriften“ beschrieben.

§2. Das Gewicht eines jeden Sammelbehälters darf 20 kg bei Säcken nicht überschreiten und das Gewicht der gefüllten Behälter (Mülltonne), ausgedrückt in Kilogramm, muss weniger als das 0,4-fache ihres Nutzvolumens, ausgedrückt in Litern, betragen.

§3. Die Sammelbehälter sind sorgfältig zu verschließen, damit die öffentlichen Straßen keinesfalls verunreinigt werden.

Für die Säcke kann ein Gitter-Unterstand und/oder ein Behälter, ein Korb, eine Kiste (nicht geschlossen, max. Höhe 80 cm) verwendet werden, um diese vor Tieren zu schützen, besonders im Fall von Ferienunterkünften und anderen Beherbergungsbetrieben, die während der Woche angefahren werden. Diese Behälter müssen gut sichtbar am Rande der öffentlichen Straße aufgestellt werden und für das Sammelpersonal jederzeit zugänglich sein.

Der Nutzer muss alle gemäß den Witterungsbedingungen und der Wettervorhersage notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Behälter treffen.

§4. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können spezifische Sammelbehälter vorgeschrieben oder vom Gemeindegremium genehmigt werden.

§5. Bei Problemen mit der Entsorgung von Müllsäcken aus Mehrfamilienhäusern behält sich das Gemeindegremium vor, die Bereitstellung von Mülltonnen oder eines speziellen Raumes für die Abfallentsorgung zu verlangen.

Artikel 10. Allgemeine Regelungen der Basissammlung

§1. Die Abfälle werden am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr, in den ordnungsgemäßen Sammelbehältern vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, deponiert.

§2. Die Sammelbehälter müssen am Rand der öffentlichen Straße, an der Fassade oder an der Grundstücksgrenze, am Eingang von Straßen, die für Sammelfahrzeuge unzugänglich sind, oder an Privatwegen bereitgestellt werden. Sie dürfen den öffentlichen Straßenverkehr in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen/Gemeinschaften, Hochhäusern, städtischen Zentren und isoliert/abgelegen lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben. Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück noch unter Alleebäumen oder um Straßenmobiliar herum deponiert werden.

§3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder eines besonderen Umstands für die Sammelfahrzeuge zur üblichen Durchfahrtszeit nicht zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Abstellen von Sammelbehältern an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen untersagen und die Benutzer auffordern, ihre Sammelbehälter auf der Straße oder an der für die Sammelfahrzeuge zugänglichen Straßenecke zu platzieren, die dem Wohnort am nächsten liegt.

§4. Die Sammlung wird nach den festgelegten Regelungen durchgeführt. Die Häufigkeit ist auf eine zweiwöchentliche Sammlung während der Wintermonate sowie auf eine wöchentliche Sammlung während der Sommermonate (Juni, Juli und August) festgelegt. Die Sammlung kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§5. Das Abfallsammelunternehmen darf die Sammelbehälter an verschiedenen Stellen auf dem Gehweg bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§6. Abfall, der in einer Weise zur Abholung bereitgestellt wird, der nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird als illegal entsorgter Abfall angesehen und vom Abfallsammelunternehmen nicht mitgenommen. Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen am Tag der Abholung, spätestens jedoch um 20:00 Uhr, von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§7. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§8. Wenn die Sammlung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Sammlung vorgesehenen Tag erfolgt ist, müssen die Sammelbehälter und generell die Abfälle, die am Tag der Abholung durch das Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort abgestellt haben, am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 9. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Sammelbehältern auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

TITEL III – Getrennte Sammlungen von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

Artikel 11. Gegenstand der getrennten Sammlungen

Der Abfallbewirtschafter organisiert getrennte Sammlungen für die folgenden Abfallkategorien:

- Bioabfälle (=organische Abfälle);
- Plastikverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK).

Er kann getrennte Sammlungen für die folgenden Abfallkategorien durchführen:

- Papier und Karton;
- Haushaltssperrmüll;
- Weihnachtsbäume.

Artikel 12. Allgemeine Regelungen für getrennte Sammlungen

§1. Die Abfälle, die Gegenstand von getrennten Sammlungen sind, müssen, falls erforderlich, in den gesetzlich vorgeschriebenen Sammelbehältern vor dem Gebäude deponiert werden, aus dem sie stammen, und zwar am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr.

§2. Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, müssen am Rand der öffentlichen Straße, an der Fassade oder an der Grundstücksgrenze, am Eingang von Straßen, die für Sammelfahrzeuge unzugänglich sind, oder an Privatwegen bereitgestellt werden. Sie dürfen den öffentlichen Straßenverkehr in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen/Gemeinschaften, Hochhäusern, städtischen Zentren und isoliert/abgelegen lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben. Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück noch unter Alleebäumen oder um Straßenmobiliar herum deponiert werden.

§3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder eines besonderen Umstands für die Sammelfahrzeuge zur üblichen Durchfahrtszeit nicht zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Abstellen von Sammelbehältern an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen untersagen und die Benutzer auffordern, ihre Sammelbehälter auf der Straße oder an der für die Sammelfahrzeuge zugänglichen Straßenecke zu platzieren, die dem Wohnort am nächsten liegt.

§4. Die getrennten Sammlungen werden gemäß den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten ...) durchgeführt. Sie können nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§5. Das Abfallsammelunternehmen darf die Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an verschiedenen Stellen der Gehsteige bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§6. Abfall für getrennte Sammlungen, der in einer Weise zur Abholung bereitgestellt wird, der nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird als illegal entsorgter Abfall angesehen und vom Abfallsammelunternehmen nicht mitgenommen. Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen am Tag der Abholung, spätestens jedoch um 20:00 Uhr, von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§7. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§8. Wenn die Sammlung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Sammlung vorgesehenen Tag erfolgt ist, müssen die Sammelbehälter und generell die Abfälle, die am Tag der Abholung durch das Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort abgestellt haben, am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§9. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Abfällen, die spezifischen Sammlungen unterliegen, auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

Artikel 13. Getrennte Sammlung von Bioabfällen (=organische Abfälle)

§1. Der Abfallbewirtschafter organisiert die wöchentliche oder zweiwöchentliche Sammlung von organischen Abfällen. Die Einzelheiten dieser Sammlung sind im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegt.

§2. In Anwendung des Artikels 65 des neuen Dekretes vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit, müssen Bioabfälle vorbehaltlich der in Artikel 49 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit, nach den Anweisungen des Abfallbewirtschafters sortiert sein und in die Sammelbehälter gegeben werden, die den Nutzern auf Initiative des Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt werden, und werden zusammen mit dem Restmüll gesammelt.

§3 Bioabfälle sind biologisch abbaubare Garten- oder Parkabfälle, Lebensmittel- oder Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Restaurants, Großhandel, Kantinen, Caterern oder Einzelhandelsgeschäften sowie vergleichbare Abfälle aus lebensmittelverarbeitenden Betrieben.

Artikel 14. Getrennte Sammlung von PMK

Der Abfallbewirtschafter organisiert die getrennte zweiwöchentliche Sammlung von PMK, deren Einzelheiten in dem Dokument „Technische Vorschriften“ aufgeführt sind.

Artikel 15. Getrennte Sammlung von Papier und Karton

Der Abfallbewirtschafter kann die getrennte Sammlung von Papier und Karton in bestimmten Zeitabständen gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten Regelungen organisieren.

Artikel 16. Getrennte Sammlung von Haushaltssperrmüll

Der Abfallbewirtschafter kann die getrennte Sammlung von Haushaltssperrmüll in bestimmten Zeitabständen gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten Regelungen organisieren.

Artikel 17. Getrennte Sammlung von Weihnachtsbäumen

Der Abfallbewirtschafter kann eine getrennte Sammlung von Weihnachtsbäumen nach einem bestimmten Kalender/Zeitplan und den praktischen Regelungen organisieren, die der Bevölkerung spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres mitgeteilt werden.

TITEL IV – Sonstige Abfallsammlungen

Artikel 18. Sammlungen auf Anfrage

Der Abfallbewirtschafter kann von sich aus oder auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Nutzer die Sammlung einer oder mehrerer Abfallkategorien organisieren, für die er eine bestimmte Sammlung vorsehen möchte.

Artikel 19. Sammlung von Abfällen von Märkten und anderen öffentlichen Veranstaltungen (Jahrmarkt, Weihnachtsmarkt, usw.)

§1. Die Orte, an denen Märkte oder andere öffentlich zugängliche Veranstaltungen stattfinden, müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung in einem einwandfreien Zustand der Sauberkeit gehalten werden.

Alle Abfälle müssen von den Standplatzzinhabern auf Märkten oder von den Organisatoren öffentlich zugänglicher Veranstaltungen spätestens am Ende des Aufenthalts auf dem Standplatz oder am Ende der Veranstaltung eingesammelt und zur Abholung bereitgestellt werden.

§2. Einrichtungen, in den Produkte zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden, müssen über eine ausreichende Anzahl von Behältern für die Abfälle verfügen, die von den Gästen entsorgt werden.

§3. Abfälle von Märkten und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen werden in den vorgeschriebenen Sammelbehältern gesammelt, die von dem Sammelunternehmer gemäß den festgelegten Bedingungen ausgegeben werden. Dieser muss mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung benachrichtigt werden.

Abfälle die Gegenstand einer getrennten Sammlung sind, müssen sortiert werden und die Sammelbehälter müssen am Tag der Abholung zurückgebracht werden.

Artikel 20. Recyparks

§1. Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle können gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten Bedingungen in den Recyparks entsorgt werden, wo sie unter Einhaltung der Hausordnung und der Sortieranweisungen des Verantwortlichen des Recyparks angenommen werden.

§2. Die Nutzer des Recyparks sind verpflichtet, die Hausordnung und die Anweisungen des Personals vor Ort zu befolgen.

§3. Die Liste und die Mengen der angenommenen Abfälle, die Liste der Recyparks und die Hausordnung sind in jedem Recypark ausgehängt und können auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, angefordert werden.

Diese Informationen können der Bevölkerung auch in Form eines Faltblatts, eines praktischen Leitfadens oder in jeder anderen Form angeboten werden, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, für angemessen hält, sofern diese Form gewährleistet, dass alle Nutzer informiert sind.

§4. Nutzer, die mit einem Anhänger oder einem offenen Kofferraum (Pick-up-Fahrzeug) zum Recypark fahren, müssen verhindern, dass Abfälle herausfliegen, indem sie diese beispielsweise mit einer Plane oder einem Netz abdecken.

Artikel 21. Spezifische Sammelstellen

§1. Der Abfallbewirtschafter kann den Nutzern spezifische Sammelstellen (Glas- und Textilcontainer, unterirdische Container, usw.) zur Verfügung stellen, damit sie dort die selektiv sortierten Abfälle gemäß den besonderen Bedingungen des Dokuments „Technische Vorschriften“ abgeben können.

Abfälle, die aufgrund ihrer Art, ihres Volumens oder ihrer Menge nicht diesen Anforderungen entsprechen, können dort nicht abgegeben werden.

§2. Glasflaschen und -gläser können in einen Glascontainer gegeben werden, sofern die vom Abfallbewirtschafter auferlegten Sortieranweisungen eingehalten werden.

Textilien können an festen Textil-Sammelstellen abgegeben werden, sofern die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften eingehalten werden.

Batterien, Glühbirnen und Medikamente können an festen Sammelstellen abgegeben werden, die speziell für jede dieser Abfallkategorien vorgesehen sind, vorausgesetzt, die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften werden beachtet.

Die Nutzer können Restmüll, Bioabfälle (=organische Abfälle), Glas, Papier-Karton sowie PMK in unterirdischen Containern in den entsprechenden Gebieten und Gebäuden entsorgen, die damit ausgestattet sind, sofern sie die vom Abfallsammelunternehmens erlassenen praktischen Regelungen und Sortieranweisungen einhalten.

§3. Betreiber von Verkaufsautomaten, Getränkeautomaten, Imbissbuden, Pommes-Frites-Buden, Verkostungsräumen und ganz allgemein alle Betreiber von Einrichtungen, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr außerhalb des Kauf-Ortes anbieten, müssen ihren Kunden in unmittelbarer Nähe ihrer Einrichtung geeignete Abfallbehälter für die verschiedenen Abfallkategorien zur Verfügung stellen, die sauber sein müssen und rechtzeitig geleert werden müssen.

Artikel 22. Sammlungen von Vereinen und Schulen

Sammlungen von Haushaltsabfall und gleichgestellten Abfällen auf Initiative von Vereinen oder Schulen dürfen sich nur auf kleine Mengen von sortiertem und ungefährlichem Abfall beziehen. Die

Einzelheiten der Sammlung, Lagerung und des Transports von Abfällen müssen mit dem Dekret und seinen Durchführungsbestimmungen übereinstimmen.

TITEL V – Besondere Verpflichtungen für gewerbliche Abfallerzeuger

Artikel 23. Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe müssen ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abgeben oder ein zugelassenes Sammelunternehmer beauftragen. Gefährliche Verpackungen sind Verpackungen, die Abfälle mit einer oder mehreren gefährlichen Eigenschaften enthalten haben, die in Anhang I des Dekrets vom 09.03.2023 aufgeführt sind.

Ungefährliche landwirtschaftliche Plastik- bzw. Kunststoffabfälle können von Landwirten und landwirtschaftlichen Betrieben im Recypark oder an einer anderen vom Abfallbewirtschafter bestimmten Stelle abgegeben werden, wobei die vom Abfallbewirtschafter vorgeschriebenen praktischen Regelungen und Sortiervorschriften zu beachten sind.

Artikel 24. Medizinische und tiermedizinische Berufe

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulante Pflegedienste, die auf dem Gemeindegebiet praktizieren, müssen eine Sammelstelle nutzen oder einen zugelassenen Sammler beauftragen, um ihre Abfälle aus Krankenhäusern und dem Gesundheitswesen der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30.06.1994 über Abfälle aus Krankenhäusern und dem Gesundheitswesen zu entsorgen.

TITEL VI – Verschiedene Verbote

Artikel 25. Öffnen von Sammelbehältern

Es ist verboten, Behälter, die an der Straße stehen, zu öffnen, den Inhalt zu entleeren, Abfälle hinzuzufügen, Inhalt zu entfernen und/oder zu untersuchen; dies ist nur qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie Personen gestattet, die befugt sind, Verstöße festzustellen bzw. zu protokollieren.

Artikel 26. Abfälle aus anderen Gemeinden

Es ist verboten, Abfälle aus anderen Gemeinden zur Sammlung bereitzustellen.

Artikel 27. Beschädigung von spezifischen Sammelstellen

Es ist verboten, Plakate auf spezifische Sammelstellen zu kleben oder sie mit Graffiti zu besprühen.

Artikel 28. Durchsuchung spezifischer Sammelstellen

Das Durchsuchen, Entfernen und/oder Untersuchen des Inhalts bestimmter Sammelstellen ist für jedermann verboten, mit Ausnahme von qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie von Personen, die zur Feststellung und Protokollierung von Verstößen befugt sind.

Artikel 29. Gefährliche Gegenstände im Abfall

Es ist verboten, in den Sammelbehältern oder direkt auf der öffentlichen Straße Gegenstände zu deponieren, die Dritte oder das mit der Abfallsammlung beauftragte Personal verletzen oder verunreinigen/kontaminieren können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen können (Materialien mit scharfen oder spitzen Kanten, Spritzen, ätzende/korrosive, brennbare, giftige oder gefährliche Materialien oder Gegenstände usw.).

Artikel 30. Bereitstellung von Sammelbehältern und Abfällen außerhalb der zulässigen Zeiträume

Es ist verboten, Sammelbehälter und Abfälle an anderen Tagen und zu anderen Zeiten als den für die Abholung vorgesehenen an der öffentlichen Straße abzustellen oder zu hinterlassen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters oder einer von ihm bevollmächtigten Person vor.

Wenn die Sammelbehälter nicht gleichzeitig mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen sie am Tag der Abholung, spätestens jedoch um 20.00 Uhr, von den öffentlichen Straßen entfernt werden.

Artikel 31. Abfallentsorgung an spezifischen Sammelstellen außerhalb der zulässigen Zeiträume

Um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, ist die Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen zwischen 22.00 und 7.00 Uhr verboten.

Artikel 32. Abfallentsorgung von nicht konformen Abfällen an spezifischen Sammelstellen

Es ist verboten, nicht konforme Abfälle bzw. illegal entsorgte Abfälle an den spezifischen Sammelstellen zu hinterlassen.

Artikel 33. Hinterlassen von Abfällen in der Nähe spezifischer Sammelstellen

Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in der Nähe von spezifischen Sammelstellen zu hinterlassen. Dieses Verbot zielt insbesondere auf das Hinterlassen von Abfällen ab, die an den spezifischen Sammelstellen gesammelt werden, wenn diese Sammelstellen bereits überfüllt sind. In diesem Fall wird der Nutzer aufgefordert, den Abfallbewirtschafter bzw. die Gemeindeverwaltung zu informieren, seinen Abfall an einer anderen spezifischen Sammelstelle abzugeben oder seinen Abfall später abzugeben.

Artikel 34. Hinterlassen von Abfällen außerhalb spezifischer Sammelstellen

Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art außerhalb von spezifischen Sammelstellen zurückzulassen, zu entsorgen oder zu bewirtschaften, die zu diesem Zweck von einer lokalen Behörde oder einer anderen für die Erhaltung des öffentlichen Raums oder der öffentlichen Sauberkeit zuständigen Behörde errichtet oder genehmigt wurden.

Artikel 35. Abfallentsorgung in öffentlichen Mülleimern

Öffentliche Mülleimer dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Abfälle, die von Passanten verursacht werden (Papier, Taschentücher, Essensreste, Hundekot usw.). Es ist verboten, jegliche andere Art von Abfall in loseem Zustand oder in Säcken oder anderen Behältern in den Mülleimern zu entsorgen.

Artikel 36. Hundekot

In städtischen Gebieten darf Hundekot nicht auf öffentlichem Grund hinterlassen werden, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen (Hundetoiletten). Der Hundekot kann verpackt in öffentlichen Mülleimern entsorgt werden. Hundekot darf jedoch keinesfalls auf öffentlichen Straßen, insbesondere Gehwegen, in öffentlichen Parks und auf den von der Gemeinde unterhaltenen Rasen- und Grünflächen zurückgelassen werden.

Artikel 37. Einleiten von Abfällen in die Kanalisation

Unbeschadet der Bestimmungen des Wassergesetzbuches (einschließlich Artikel D.161) ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, wie z.B. Farben, Altöl, pflanzliche, tierische und mineralische Fette, Grünabfälle, die kein Abwasser im Sinne des Wassergesetzbuches sind, in die Kanalisation, in Sammelbecken, in Oberflächengewässer und künstlichen Abflusswegen zu entsorgen, einzuleiten, wegzuwerfen oder abfließen zu lassen.

Artikel 38. Abholung von zur Sammlung bereitgestellten Abfällen

Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters darf eine andere Person als ein zugelassenes bzw. registriertes Sammelunternehmen, das vom Abfallbewirtschafter oder vom Abfallerzeuger beauftragt wurde, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle mitnehmen.

Artikel 39. Abfallentsorgung außerhalb des Sammelbehälters

Es ist verboten, Abfälle neben oder auf den Sammelbehälter zu stellen, wenn dieser benötigt wird.

Artikel 40. Verwendung von ungeeigneten Sammelbehältern

Es ist verboten, Abfälle in undurchsichtigen Säcken zu verpacken oder in Plastiksäcke, die zu groß sind, um eine einfache Entleerung des Behälters zu ermöglichen.

Artikel 41. Besondere Bestimmungen für bestimmte Arten von Kunststoffprodukten

Gemäß Artikel 26 des neuen Dekretes vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit, ist die Verwendung von Einwegkunststoffbechern für Getränke im Rahmen jeglicher Vertragsbeziehung und jeglichen Vertragsangebots, an Orten und in Bereichen, die für Kultur-, Sport-, Folklore- oder Freizeitveranstaltungen vorgesehen sind, verboten.

TITEL VII – Steuern

Artikel 42. Gebührenordnung für die Sammlung und Behandlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

Die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen unterliegt einer Gebührenordnung, die vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Entsorgung von Abfällen aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und über die Deckung der damit verbundenen Kosten, dem so genannten Kostenwahrheits-Erlass“, angenommen bzw. verabschiedet wurde.

Artikel 43. Gebühren für spezifische Sammlungen auf Anfrage

Sammlungen auf Anfrage sind gebührenpflichtig.

TITEL VIII – Sanktionen

Artikel 44. Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einem Verwaltungsbußgeld von 1 € bis 250 € gemäß Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes und dem Gesetz vom 24.06.2013 die kommunalen Verwaltungssanktionen geahndet.

Im Wiederholungsfall kann die Geldbuße auf bis zu 350 € erhöht werden. Als Wiederholungsfall gilt jede erneute Begehung einer Tat innerhalb von 24 Monaten nach Verhängung einer Verwaltungsstrafe für eine ähnliche Tat.

Artikel 45. Durchführung von Amts wegen

§ 1. Zur Durchführung dieser Verordnung kann die Gemeindeverwaltung, wenn die Sicherheit, die Sauberkeit, die Ruhe oder die Gesundheit des öffentlichen Raums beeinträchtigt sind, auf Initiative des Bürgermeisters, von Amts wegen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Situation auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden anordnen, wenn dieser nicht freiwillig und unverzüglich gemäß dieser Verordnung handelt.

§ 2. Wenn die öffentliche Sicherheit, die Sauberkeit, die Gesundheit oder die Ruhe durch Situationen gefährdet werden, die von Privatgrundstücken ausgehen, erlässt der Bürgermeister die notwendigen Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften.

Sie müssen von Eigentümern, Mietern, Bewohnern oder in anderer Eigenschaft verantwortlichen Personen eingehalten werden.

§ 3. Im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Durchführung der in den vorgenannten Dekreten vorgeschriebenen Maßnahmen sowie in Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Betroffenen zu benachrichtigen, kann der Bürgermeister diese im Notfall von Amts wegen auf Kosten, Risiko und Gefahr der Zuwiderhandelnden durchführen lassen, die gesamtschuldnerisch für die Kosten haften.

TITEL IX – Haftung

Artikel 46. Haftung für durch Sammelbehälter verursachte Schäden

Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind gesamtschuldnerisch/gemeinschaftlich für dessen Unversehrtheit bis zur Sammlung verantwortlich, wenn der Sammelbehälter mit den darin enthaltenen Abfällen gesammelt wird.

Die Nutzer sind auch gesamtschuldnerisch/gemeinschaftlich für die Unversehrtheit der von den Sammeldiensten zurückgelassenen Sammelbehälter verantwortlich, wenn der Behälter nicht zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer von Sammelbehältern sind für alle Unfälle verantwortlich, die sich aus ihrer Anwesenheit auf der öffentlichen Straße ergeben können.

Artikel 47. Haftung für Schäden, die durch zur spezifischen Sammlung bereitgestellte Gegenstände verursacht werden

Nutzer, die einen Sammelbehälter für eine spezifische Sammlung verwenden, sind bis zur Abholung gesamtschuldnerisch/gemeinschaftlich für dessen Unversehrtheit verantwortlich.

Für Abfälle, die auf der Straße zur Abholung bereitgestellt werden, ist der Nutzer bis zur Abholung verantwortlich.

Artikel 48. Zivilrechtliche Haftung

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, haftet zivilrechtlich für alle Schäden, die daraus entstehen können. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben.

Artikel 49. Rettungsdienste

Die in dieser Verordnung genannten Verbote und Pflichten gelten nicht für die Rettungsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

TITEL X – Aufhebung und sonstige Bestimmungen

Artikel 50. Aufhebungsbestimmungen

Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 07.03.2024 von Rechts wegen aufgehoben.

Artikel 51. Inkrafttreten und Ausführung

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 06.09.2024 in Kraft. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung beauftragt.

Punkt 5. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2025: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 854)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.11.2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen;

In Erwägung, dass der Vertrag der Gemeinde BÜLLINGEN mit dem Unternehmen BISA VoG am 31.12.2024 ausläuft;

In Erwägung, dass die Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll neu ausgeschrieben werden muss;

In Erwägung, dass die Kosten auf circa 110.000,00 € inkl. MwSt. pro Jahr geschätzt werden;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite in Höhe von circa 110.000,00 € im Haushalt vorzusehen sind (Artikel 87601/124-06);

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 02.07.2024;

In Erwägung, dass die Einwohnergleichwerte sich wie folgt darstellen:

- Restabfälle: 2022 – 359,19 kg, 2023 – 380,16 kg
- PMK: 2022 – 18,82 kg, 2023 – 20,44 kg

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von circa 110.000,00 € inkl. 21% MwSt. bzgl. der Vergabe der Dienstleistung des Einsammelns der Restabfälle, des Biomülls sowie des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN im Jahr 2025 wird gutgeheißen;

Artikel 2. Die Vergabe des Dienstleistungsauftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 25.06.2024 für das Wirtschaftsjahr 2024: Zur Kenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 06.06.2024 zur Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen zum öffentlichen Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2024;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf per Submission am 25.06.2024 nachfolgend aufgeführtes Resultat einschl. 3% Kosten und 2% MwSt. erzielen konnte:

Los Nr.	Festmeter	Betrag
Los 1	624 Fm	25.383,84 €
Los 2	1.496 Fm	144.250,41 €
Los 3	2.154 Fm	221.614,85 €
Los 4	2.277 Fm	223.935,36 €
Los 5	1.314 Fm	121.759,08 €
Los 6	2.846 Fm	306.535,58 €
Los 7	972 Fm	41.991,05 €
Los 8	941 Fm	96.059,46 €

NIMMT das Resultat des öffentlichen Holzverkaufs für das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem Gesamterlös von **1.162.036,44 € einschl. 3% Kosten und 2% MwSt.** für 12.624 Festmeter **ZUR KENNNTNIS.**

Punkt 7. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN am 24.10.2024 für das Wirtschaftsjahr 2025: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN 9.995 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 7 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN werden rund 9.995 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 7 Lose, öffentlich und meistbietend zum Verkauf angeboten;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf werden gutgeheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg, Los pro Los;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

WEGEWESEN

Punkt 8. Fuhrpark: Anschaffung von zwei neuen Schneepflügen für den Winterdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 865.8.8)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung des Materials;

In Erwägung, dass Kredite in Höhe von 12.000,00 € (für Bagger 4CK) und 30.000,00 € (für LKW inkl. Anschlüsse) im Haushalt vorgesehen sind (Artikel 42103/744-51 und 42104/744-51);

In Erwägung, dass die Kredite im Haushaltsartikel 42103/744-51 zu niedrig angesetzt sind und bei der nächsten Haushaltsanpassung auf 18.400,00 € erhöht werden müssen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von circa 48.400,00 € einschl. 21% MwSt. (d.h. circa 40.000,00 € ohne MwSt.) für die Anschaffung von zwei Schneepflügen wird gutgeheißen;

Artikel 2. Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.